

Ehrenordnung

der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

	<u>Seite</u>
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Anträge	1
§ 3 Verfahren	2
§ 4 Ehrung	2
§ 5 Rechtsstellung der Geehrten	2
§ 6 Inkrafttreten	2

§ 1 Grundsätze

(1) Die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen kann eine Ehrenmedaille oder die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators verleihen sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen (Ehrung).

(2) Die Ehrenmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule oder Teile der Hochschule besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule oder von Teilen der Hochschule in hervorragender Weise gefördert haben.

(4) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben und erwarten lassen, sich auch künftig für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen.

(5) Zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor kann bestellt werden, wer die Entwicklung der Hochschule durch Leistungen in Lehre oder Forschung besonders gefördert hat und bereit ist, diese Tätigkeit auch künftig fortzuführen.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 ist eine Ehrung auch dann möglich, wenn hervorragende Leistungen in der Vergangenheit dies rechtfertigen und eine Fortführung der entsprechenden Aktivitäten auf Grund der persönlichen Situation der oder des zu Ehrenden nicht erwartet werden kann.

§ 2 Anträge

(1) Dekanate können beantragen, ein Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 einzuleiten. Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 Abs. 2 bis 4 können auch von mindestens drei Mitgliedern des Senats beantragt werden. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(2) Das Präsidium prüft den Antrag im Hinblick darauf,

- a) ob an der Hochschule insgesamt und bei Anträgen eines Dekanats insbesondere an der Fakultät nicht mehr als eine angemessene Anzahl von Verfahren durchgeführt werden
- b) und ob Tatsachen bekannt sind, die dem Erfolg des Antrags entgegenstehen.

Als angemessen ist die Anzahl der Ehrungen in der Regel anzusehen, wenn pro Jahr an der Hochschule insgesamt nicht mehr als fünf Ehrungen nach § 1 Abs. 3 bis 5 vorgenommen werden, an der einzelnen Fakultät jedoch nicht mehr als eine Ehrung.

In besonderen Fällen kann das Präsidium einem Antrag auch dann zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht erfüllt sind.

§ 3 Verfahren

(1) Das Präsidium teilt dem Dekanat oder dem Senat das Ergebnis der Prüfung nach § 2 mit. Wenn das Präsidium einem Antrag zustimmt, bildet die Fakultät oder der Senat eine Ehrenkommission nach den Vorschriften für Berufungskommissionen, jedoch ohne Beteiligung auswärtiger Mitglieder. Die Ehrenkommission prüft in geeigneter Weise, ob die Voraussetzungen für die beabsichtigte Ehrung vorliegen, und hält Verlauf und Ergebnis dieser Prüfung in einem Bericht fest, der eine Empfehlung für die beabsichtigte Ehrung oder für einen Abbruch des Verfahrens enthalten soll. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist wie bei einem Berufungsverfahren zu beteiligen. Über die Hinzuziehung von auswärtigen Gutachtern entscheidet die Ehrenkommission.

(2) Wenn das Verfahren von einer Fakultät durchgeführt wird, beraten Fakultätsrat und Dekanat den Bericht; das Dekanat beschließt den Bericht und leitet ihn an den Senat weiter. Wenn das Verfahren vom Senat durchgeführt wird, legt die Ehrenkommission ihren Bericht dem Senat vor.

(3) Der Senat lässt den Vorschlag von einer Kommission prüfen, in der jedes Dekanat durch die Dekanin oder den Dekan oder mit Zustimmung des Senats durch ein anderes Mitglied des Dekanats vertreten ist. Diese mit der Prüfung beauftragte Kommission schlägt dem Senat eine Stellungnahme vor. Der Senat beschließt eine Stellungnahme zu dem Antrag.

(4) Das Präsidium beschließt über die vorgeschlagene Ehrung auf der Grundlage des Antrags und der vorliegenden Stellungnahmen.

§ 4 Ehrung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums vollzieht die Ehrung und überreicht der oder dem Geehrten eine Ehrenurkunde.

(2) Die Hochschule macht die Ehrung öffentlich bekannt.

(3) Die Namen der Geehrten werden in den Jahresberichten oder vergleichbaren Veröffentlichungen der Hochschule und den entsprechenden Veröffentlichungen der Fakultäten aufgeführt.

§ 5 Rechtsstellung der Geehrten

(1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, je nach Art der Ehrung den Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“, „Ehrensensator“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen.

(2) Die betreffende Fakultät, der Senat oder das Präsidium können beantragen, die Ehrung abzuerkennen, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegen gestanden hätten. Die Ehrung wird aberkannt, wenn Senat und Präsidium dies beschließen. Die Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Ordnung wurde am 6.10.2003 hochschulöffentlich bekannt gemacht und trat am 7.10.2003 in Kraft.